

# RS OGH 1993/8/25 13Os117/93, 14Os77/06i, 14Os43/07s, 14Os106/07f, 15Os27/08x, 13Os57/10x, 11Os100/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1993

## Norm

StPO §177 Abs1 B

StPO §177 Abs3 B

StPO §193 Abs1

StPO §193 Abs4

## Rechtssatz

Dem Beschleunigungsgebot des § 193 Abs 1 StPO zuwiderlaufende Verfahrensverzögerungen können dazu führen, dass einem Haftverlängerungsantrag (§ 193 Abs 4 StPO) - trotz besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfangs der Untersuchung - nicht oder nicht im begehrten Ausmaß stattgegeben werden kann.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 117/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 13 Os 117/93

- 14 Os 77/06i

Entscheidungstext OGH 28.07.2006 14 Os 77/06i

Vgl auch; Beisatz: Die Überschreitung der vierwöchigen Ausfertigungsfrist des § 270 Abs 1 StPO um sieben Wochen stellt im Hinblick auf den Aktenumfang und den Umstand, dass sowohl die Übertragung des Hauptverhandlungsprotokolls als auch das Diktat sowie die Herstellung der Urschrift des von zwei Angeklagten mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung bekämpften Urteils eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, noch keine ins Gewicht fallende Säumigkeit dar, die eine grundrechtsrelevante Verletzung des in § 193 Abs 1 StPO statuierten Beschleunigungsgebotes bewirkte. (T1)

- 14 Os 43/07s

Entscheidungstext OGH 19.04.2007 14 Os 43/07s

Vgl auch; Beisatz: Eine Überschreitung der vierwöchigen Urteilsausfertigungsfrist des § 270 Abs 1 StPO um mehr als das Fünffache, ohne dass diese in außergewöhnlichem Umfang und Schwierigkeit des Falles eine Erklärung findet, liegt weit über dem Maß des unter dem Blickwinkel des § 193 Abs 1 StPO Erträglichen und verletzt solcherart das Grundrecht auf persönliche Freiheit. (T2)

- 14 Os 106/07f

Entscheidungstext OGH 22.08.2007 14 Os 106/07f

Vgl auch; Beisatz: Die Festsetzung der Hauptverhandlung auf einen mehr als drei Monate nach Übermittlung des Aktes an die Vorsitzende liegenden Termins in einem keineswegs umfangreichen oder rechtlich schwierigen Verfahren, in dem die Angeklagte zudem seit fast zwei Monaten in Untersuchungshaft angehalten ist und neben der Ausschreibung der Hauptverhandlung, in der lediglich die Einvernahme von vier im Inland wohnhaften Zeugen geplant ist, keine weiteren Erhebungen im Zwischenverfahren erforderlich sind, widerspricht dem sich aus § 193 Abs 1 StPO ergebenden Beschleunigungsgebot. (T3)

- 15 Os 27/08x

Entscheidungstext OGH 10.03.2008 15 Os 27/08x

Vgl auch; Beisatz: Hat der Vorsitzende trotz einer Haftdauer von bereits mehr als neun Monaten im Zeitpunkt der Erteilung des Gutachtensauftrags weder eine Kalendrierung des Akts zwecks Überwachung der Tätigkeit des Gutachters vorgenommen noch irgendwelche Schritte zur besonderen Beschleunigung des ohnehin schon verzögert in Auftrag gegebenen Gutachtens gesetzt. Weder Nachfragen noch Urgezen durch das Erstgericht sind dem Akt zu entnehmen. Die Arbeit eines Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren ist aber vom Richter zu überwachen, der für die Vorbereitung und für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich bleibt (EGMR, 8. 7. 2004, Wohlmeier Bau GmbH gg Österreich, Z 52). (T4)

- 13 Os 57/10x

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 13 Os 57/10x

Vgl auch; Beisatz: Trifft das Gericht nach § 176 Abs 1 Z 2 iVm § 175 Abs 5 StPO die Pflicht, über einen sogenannten Enthaltungsantrag unverzüglich zu entscheiden und haben nach § 177 Abs 1 erster Satz StPO sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauere, so kann nicht zweifelhaft sein, dass eine ohne ersichtlichen Grund erst am 11. Tag nach Einlangen (nach gerichtlicher Urgenz) übermittelte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Dass Ostern in diesen Zeitraum fiel, spielt keine entscheidende Rolle. (T5)

- 11 Os 100/12h

Entscheidungstext OGH 21.08.2012 11 Os 100/12h

Vgl; Ähnlich Beis wie T1

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097928

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)